

VI ZR 149/63

2209 036

V e r k ü n d e t
am 22. Mai 1964

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Johann (genannt Jean) H [REDACTED] in L [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Ehefrau Alice R [REDACTED], geb. M [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Ave,
B [REDACTED], N [REDACTED], USA,
2. den Zahnarzt Dr. Ernest S. M [REDACTED], [REDACTED] St.N [REDACTED] Ave,
B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Heinrich Meyer,
Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. März 1963
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil des Senats vom 2. März 1962 - VI ZR.192/61 -, in dem die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde. Auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird Bezug genommen. Das Oberlandesgericht hat nach Erweiterung der Beweisaufnahme und erneuter Verhandlung wiederum die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 22. Juni 1960 zurückgewiesen. Es ist also bei der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 29.780,- DM nebst Zinsen verblieben. Der Beklagte hat erneut Revision eingelegt und beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Rechtslage ist in dem Vorurteil des Senats eingehend gewürdigt worden. Danach kommt es nur noch darauf an, ob dem Beklagten gegen Max M. [REDACTED] und nach dessen Tod gegen die Kläger ein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an dem Grundstück zustand, über das er zu seinen Gunsten verfügte. Nach dem Prozeßstoff könnte sich ein solcher Anspruch nur aus einem vor dem Erwerb des Grundstücks von der JTC mit Max M. [REDACTED] geschlossenen Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsvertrag ergeben, dessen Bestehen der Beklagte beweisen muß.

Das Berufungsgericht hat das Vorbringen des Beklagten und das Ergebnis der erweiterten Beweisaufnahme unter diesem Gesichtspunkt geprüft und sich nicht davon überzeugen können, daß sich Max M. [REDACTED] dem Beklagten gegenüber verpflichtet hat,

- 3 -

das Grundstück oder einen Grundstücksanteil von vornherein für ihn als Geschäftsherrn zu erwerben. Gegen das Bestehen einer solchen Verpflichtung spricht nach Ansicht des Berufungsgerichts gerade das widerspruchsvolle Vorbringen des Beklagten und seine in dem Brief an die Erstklägerin vom 24. März 1955 niedergelegte eigene Auffassung. Aber auch die Zeugenvernehmung hat für das Berufungsgericht keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben, um eine solche vertragliche Bindung des Max M. annehmen zu können, über deren Umfang der Beklagte selbst wechselnde Angaben macht. Wahrscheinlich hat Max M. nach der Auffassung des Berufungsgerichts dem Beklagten nur einseitig eine Beteiligung in Aussicht gestellt, wobei ihre Art erst einer späteren vertraglichen Vereinbarung vorbehalten bleiben sollte.

Die Angriffe der Revision setzen sich eingehend mit der Beweiswürdigung auseinander, vermögen aber nicht darzutun, daß das Berufungsgericht wesentlichen Prozeßstoff übersehen hat oder sonst auf verfahrensrechtlich fehlerhafte Weise zur Bildung seiner Überzeugung gekommen ist. Zu einer Stellungnahme zu den Einzelrügen der Revision besteht kein Anlaß, da sie im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegen und darauf hinauslaufen, die denkgesetzlich und erfahrungsmäßig mögliche Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch eine abweichende Beurteilung zu ersetzen.

Ist somit davon auszugehen, daß dem Beklagten kein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an dem Grundstück zustand, das er alsdann den Klägern vorsätzlich und rechtswidrig entzog, so muß er diesen unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes den Wert des Grundstücks ersetzen.



Die Revision des Beklagten war daher zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens